

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten. Abweichenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Annahme der Ware ohne nachmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 2 Bestellungen

- (1) Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
- (2) Unsere Aufträge sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden. Erfolgt in diesen Fällen durch uns kein Widerruf, so kommt der Auftrag mit Ablieferung der Liefergegenstände bei uns zustande.
- (3) Jede Bestellung ist im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Alle Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen sind mit der von uns vorgegebenen Bestellnummer zu versehen.

§ 3 Liefertermine

- (1) Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Nach Maßgabe und erfolglosem Fristablauf sind wir nach unserer Wahl berechtigt, von unserer Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Droht eine Verzögerung der Lieferung, ist uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) Zur Entgegennahme von Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet. Wie können nach der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferanten nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen.
- (3) Bei Lieferabrufen hat der Lieferant die Lieferung wie folgt bereitzustellen:
Der Bedarf, der als **Sofortbedarf** bezeichnet wird, ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang des Abrufs an uns zu liefern.
Der zukünftige Bedarf ist zu den im Abruf angegebenen Terminen vom Lieferanten bereit zu halten. Die Auslieferung hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem wir diese Liefermenge/Teile dieser Liefermenge als Sofortbedarf abrufen.
Soweit ein Bedarf angezeigt, jedoch nicht als Sonderbedarf abgerufen wurde, ist dieser Rückstand vom Lieferanten erst zu dem Zeitpunkt an uns zu liefern, zu dem dieser Rückstand als Sofortbedarf von uns abgerufen wird.

§ 4 Lieferverzug

- (1) Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der eigenen Materialbestellung, der Fertigung usw. vorausieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (2) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung unsererseits stellt keinen Verzicht auf die uns gegen den Lieferanten aufgrund der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche dar. Teilleistungen können wir stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.
- (3) Ist der Lieferant verpflichtet uns mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so sind wir berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch uns als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos gelassen ist. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, sämtliche Rechte, die uns wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzellieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen uns und dem Lieferant dagegen kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so sind wir bei zweimaliger Terminüberschreitung zur Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von uns bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.
- (4) Unabhängig von den uns im Falle des Lieferverzugs zustehenden Rechten sind wir berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse, höhere Gewalt, Streik und Aussperrung bei uns oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unseres Geschäfts führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen uns, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (2) Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten. Hierauf können wir uns jedoch nur dann berufen, wenn wir den Lieferanten in einer diesen Umständen entsprechenden Frist informieren.
- (3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern wir nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnehmen. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von uns noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Lieferung, Gefahrrtragung

- (1) Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizulegen. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Die Verpackung ist vom Lieferant auf dessen Kosten zu entsorgen. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.
- (2) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn wir im Einzelfall den Transport und/oder die Transportversicherung übernehmen.

§ 7 Qualität, Ausführung, Sicherheit

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsempfehlungen der Fachverbände entsprechen sowie für unseren, dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck geeignet sein. Wird auf Normen Bezug genommen, gelten diese ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften als Mindestanforderungen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Lieferungen und Leistungen sind stets umweltverträglich und recyclingfähig auszuführen, verbotene Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines freigegebenen Produktionsprozesses, bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns.
- (2) Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Bedenken des Lieferanten gegen unsere Vorgaben sind uns unverzüglich vor der Ausführung mitzuteilen. Herstellung und Lieferung dürfen in diesem Fall erst nach weiteren Anweisungen von uns erfolgen.
- (3) Die von uns bestellten Mengeneinheiten sind Bruttomengen. Der Zuschuss ist darin bereits enthalten. Darüber hinausgehende Überlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung möglich.
- (4) Soweit Behörden oder Kunden von uns zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf oder unsere Produktionsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, uns oder Kunden von uns auch gegenüber Sublieferanten des Lieferanten eingeräumt werden.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge nach § 377 HGB ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln oder Fehlmengen binnen 5 Werktagen nach Wareneingang erfolgt. Zur Fristwahrung genügt bei schriftlicher Rüge die Absendung.
- (2) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch uns und/oder den Einbau bei den Abnehmern von uns festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie binnen 5 Werktagen nach Feststellung des Mangels bei uns oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von uns erfolgt.
- (3) Sollten wir von unserem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichterhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von uns noch rechtzeitig, wenn sie von uns binnen 5 Werktagen nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von uns erfolgte.
- (4) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 9 Kündigungsrecht

Ist ein Kaufvertrag über vertretbare Sachen im Sinne des § 651 BGB gegeben, so sind wir bis zur Vollendung der Herstellung bzw. Erzeugung der Sache jederzeit berechtigt den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant einen Anspruch auf Vergütung seiner bisherigen Leistungen sowie auf den Geschäftsgewinn unter Anrechnung der seinerseits durch die Aufhebung des Vertrags ersparten Aufwendungen oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworbenen Erwirtschaftungen.

§ 10 Gewährleistung und Gewährleistungsfristen

- (1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferant. Dies gilt auch bei nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

- (2) Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch uns nicht unverzüglich Nachlieferung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei uns üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine unsererseits dem Lieferanten zur Nachlieferung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Die gesetzlichen Ansprüche nach §§ 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf mangelhafte Abrufaufträge findet die Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Einkaufsbedingungen entsprechende Anwendung.
- (4) Unsere Gewährleistungsansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, verjähren 36 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns.
- (5) Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Lieferung der nachgebesserten Ware bzw. Ersatzware neu zu laufen, vorausgesetzt der Lieferant hat erkennbar in dem Bewusstsein gehandelt zur Mangelbeseitigung verpflichtet zu sein.
- (6) Zur Erhaltung der oben bezeichneten Rechte über die vorgenannte Gewährleistungsfrist hinaus genügt es, wenn wir die Mängel dem Lieferanten innerhalb dieser Frist angezeigt haben.

§ 11 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Eingangskontrolle unsererseits vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von uns etwaig vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferanten nicht.
- (2) Der Lieferant wird uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben. Der Lieferant wird uns weiter die Kosten für aus diesem Grund von uns eingeleitete Rückrufaktionen erstatten. Sind die Kosten aufgrund dem Vorhandensein mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdHaftG entsprechende Anwendung.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf unser Verlangen hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 12 Ersatzteilbelieferung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, uns während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Einzelteilen zu beliefern.
- (2) Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein, als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.
- (3) Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung gegen ein angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen und Zeichnungen an uns herauszugeben. Wir verpflichten uns, diese Unterlagen keinen Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns mindestens 3 Monate vor Einstellung der Herstellung eines von uns bezogenen Produktes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Preise, Rechnungen, Zahlung

- (1) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis inklusive Verpackung. Der Preis umfasst, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in Rechnungen stets gesondert auszuweisen.
- (2) Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung durch die Post gesondert an unsere Geschäftsadresse zu senden. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Überweisung durch uns. Mit der Zahlung ist weder eine Anerkennung der Erfüllung noch ein Verzicht auf Gewährleistung verbunden. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Preises nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (3) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
- (4) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (5) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahl der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen uns gegenüber bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- (6) Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Abtretung, Aufrechnungsverbote

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Aufrechnungsverbote erkennen wir nicht an.

§ 15 Beigestellte Unterlagen und Gegenstände

- (1) Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie müssen mit dem Hinweis „Eigentum Air-Classic – Andreas Ruppert“ gekennzeichnet werden. Wir behalten uns zudem sämtliche Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc. vor.
- (2) Werden von uns gelieferte Gegenstände mit anderen Gegenständen zusammen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware mit den verbundenen Gegenständen. Die Verarbeitung der von uns gelieferten Gegenstände und deren Zusammenbau mit anderen Teilen oder deren Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Werden die von uns gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so besteht Einvernehmen darüber, dass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwerben. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns getrennt verwahrt werden.
- (3) Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge nur für die Bearbeitung der von uns bestellten Waren verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt uns alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen unsererseits hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsabschluss nachzuweisen.
- (4) Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf unser Verlangen kostenlos zurückzusenden.
- (5) Formen, Modelle, Betriebsmittel usw. dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf unser Verlangen hin eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, zuzuleiten.
- (6) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die ihm von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Lieferanten hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so können wir durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden.
- (7) Soweit die von uns gemäß der Abs. 1 und 2 dieser Einkaufsbedingungen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von uns noch nicht bezahlter Lieferungen um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen unseres Unternehmens zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen. Dieses Geheimhaltungsverpflichtung gilt nur dann nicht, wenn unser technisches und kommerzielles Wissen öffentlich bekannt geworden ist oder dem Lieferanten bereits bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung seinerseits hierfür ursächlich war.
- (2) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von uns vertraulich gemachten Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen vom Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte geliefert werden.
- (4) Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber uns einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Einkaufsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von uns gewünscht, hat der Lieferant uns eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Sublieferanten vorzulegen.

§ 17 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- (2) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen hätte müssen. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstands.

§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Es findet, auch im Rechtsverkehr mit ausländischen Lieferanten, auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Rechts der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten im Verkehr mit Vollkaufleuten ist Ulm.
- (3) Mit der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen unserer Geschäftsverbindung erklärt sich der Lieferant automatisch einverstanden. Die Aushändigung und/oder Bekanntmachung dieser Bedingungen gilt als Benachrichtigung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (4) Wird über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.